



Reglement Kommunikationsnetz

Fassung: 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES.....	3
ORGANISATION UND MITTEL	3
ANSCHLUSS UND DURCHLEITUNG	4
AUSSENANTENNEN.....	5
ANSCHLUSS- UND NETZNUTZUNGSGEBÜHREN	5
HAFTUNGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN.....	7
RECHTSPFLEGE	7
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7

Die Einwohnergemeinde Inkwil erlässt dieses Reglement gestützt auf

- das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006
- das Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz vom 01. Juli 1966
- die dazu gehörende Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991
- das Baugesetz des Kantons Bern vom 09. Juni 1985
- die Bauverordnung vom 06. März 1985
- das Organisationsreglement der Gemeinde Inkwil vom 01. Januar 2021

Allgemeines

Zweck	Art. 1 Zur Verbreitung von Kommunikationsdiensten betreibt und unterhält die Gemeinde ein Glasfasernetz (im folgenden „Anlage“ genannt).
Umfang	Art. 2 ¹ Die Anlage umfasst Hauptleitungen, Verteilkästen und Verteilleitungen, einschliesslich die Hauszuleitungen ab Hauptleitung mit Hausanschlüssen. ² Sämtliche Teile der Anlage bleiben Eigentum der Gemeinde.
Signalbeschaffung	Art. 3 ¹ Die Einwohnergemeinde Inkwil bezieht das R/TV-Signal für das Grundangebot von der GA Buchsi AG, Herzogenbuchsee. ² Der Signalbezug für das Grundangebot ist durch die Aktienzeichnung der Gemeinde Inkwil an der GA Buchsi AG geregelt. Die Aktienzeichnung bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Organisation und Mittel

Organisation und Verwaltung	Art. 4 ¹ Die Gemeinde Inkwil übernimmt den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung der Anlage. Sie kann Dritte ganz oder teilweise damit beauftragen. ² Der Gemeinderat nimmt alle für die Anlage notwendigen Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht nach Gemeindereglement einem anderen Gemeindeorgan zustehen. ³ Der Gemeinderat ist für den Betrieb und die Verwaltung zuständig.
Mittel	Art. 5 ¹ Die Bau-, Betriebs-, Unterhalts- und Verwaltungskosten inklusive Urheberrechtsgebühren sind durch die Anschluss- und Netznutzungsgebühren zu decken. ² Die zu erhebenden Gebühren sind so zu bemessen, dass die Anlage kostendeckend betrieben werden kann. ³ Die Investitionsausgaben sind innert längstens 25 Jahren

abzuschreiben.

⁴ Die Betriebs- und Vermögensrechnung wird in der Verwaltungsrechnung der Gemeinde geführt. Sie wird als Spezialfinanzierung ausgewiesen.

Anschluss und Durchleitung

- Anschlussberechtigung **Art. 6** ¹ Jeder Hauseigentümer ist berechtigt, innerhalb des Baugebietes des jeweils gültigen Zonenplanes, seine Liegenschaft im Rahmen der Bedingungen dieses Reglements und gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühren an die Anlage anzuschliessen.
- ² Ausserhalb des Baugebietes entscheidet der Gemeinderat über die Verteilung der Kosten.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet über den Ausbau des Kommunikationsnetzes und erteilt die Erstellungsaufträge, sofern diese Aufgabe nicht einem Dritten übertragen worden ist. Er bestimmt die Ausführungsart, sofern diese nicht durch übergeordnete Vorgaben definiert ist.
- Durchleitungsrecht **Art. 7** ¹ Die Grundeigentümer haben im Sinne von Art. 136 BauG die Durchleitung von Kabeln der Anlage kostenlos jedoch gegen volle Entschädigung des verursachten Schadens zu gestatten, auch wenn die Liegenschaft nicht an die Anlage angeschlossen wird.
- ² Die Grundeigentümer sind frühzeitig über die vorgesehene Leitungsführung zu orientieren und vor Inangriffnahme der Arbeiten zu verständigen.
- ³ Die infolge Leitungsumlegungen entstehenden Kosten gehen:
- bei Hausanschlüssen zu Lasten des Verursachers
- bei öffentlichen Leitungen zu Lasten des Leitungseigentümers
- ⁴ Die Gemeinde lässt einen Leitungskataster erstellen und nachführen.
- Hauszuleitung **Art. 8** ¹ Der Gemeinderat oder der Beauftragte für den Kommunikationsnetzbau bestimmt die Führung der Hauszuleitung sowie die Lage des Hausübergabepunkts (Spleissbox) nach Absprache mit dem Grundeigentümer.
- ² Die Anmeldung für den Anschluss erfolgt bei der Gemeindeverwaltung mit einem Formular.
- ³ Für jedes Gebäude wird in der Regel nur eine Zuleitung erstellt.
- ⁴ Lässt ein Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter sein Gebäude nicht im Zuge der Anlageerstellung erschliessen, so werden ihm oder seinem Rechtsnachfolger alle bei einer späteren Erschliessung entstehenden Mehrkosten überbunden.

⁵ Bestehen keine besonderen Vereinbarungen, erstellt die Gemeinde die Zuleitung.

⁶ In dem gemäss Zonenplan erschlossenen Baugebiet erstellt die Gemeinde die Hauszuleitung bis in den Hausanschluss- oder Elektroverteilkasten zu Lasten des Kommunikationsnetzes.

Hausinstallation

Art. 9 ¹ Die Erstellung der Hausinstallationen jeglicher Art ab Hausübergabepunkt ist Sache des Grundeigentümers oder des Baurechtsberechtigten.

² Die Installationskosten einer Glasfaseranschlussdose gehen zu Lasten des Hauseigentümers.

Verteilkabine

Art. 10 Die Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigten haben an einer jederzeit zugänglichen Stelle Verteilkkabinen oder andere, für den Betrieb der Anlage erforderlichen Installationen sowie deren Wartung zu dulden, soweit der Standort solcher Einrichtungen vor der Ausführung nach ihrer Anhörung festgelegt worden ist oder die Einrichtungen beim Erwerb der Liegenschaft bereits vorhanden waren. Nachträglich zu erstellende Verteilkkabinen werden mit einer einmaligen Entschädigung abgegolten.

Zutrittsrecht

Art. 11 Die von der Gemeinde mit Bau, Betrieb, Unterhalt und Verwaltung Beauftragten sind berechtigt, zur Ausübung ihres Aufsichts- und Kontrollrechts Räume mit Kommunikationsanschlüssen oder Verteilanlagen zu angemessener Zeit zu betreten.

Aussenantennen

Aussenantennen und Parabolantennen

Art. 12 Für Aussen- und Parabolantennen gelten die gültigen Vorschriften der Baugesetzgebung (Art. 17 und 18 BauV).

Anschluss- und Netznutzungsgebühren

Anschlussgebühr

Art. 13 ¹ Für den Hausanschluss ist eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach den Erschliessungskosten und besteht aus einer Gebäudeanschlussgebühr und einer Wohnungsanschlussgebühr.

² Für Reiheneinfamilienhäuser, Eigentumswohnungen und ganze Überbauungen berechnet sich die Anschlussgebühr wie bei einem der gesamten Wohnungszahl entsprechenden Mehrfamilienhaus, sofern durch die öffentliche Anlage nur ein Netzanschluss erstellt werden muss. Restaurationsbetriebe, Ladenlokale und Betriebsstätten werden Wohnungen gleichgestellt.

³ Bei Hotelzimmern, Alterswohneinheiten, Studentenwohnheimen und

dergleichen werden die Anschlussgebühren reduziert. Je 2 Hotelzimmer, Studentenzimmer oder Alterswohneinheiten gelten als eine Wohnung.

⁴ Bei Aufhebung des Anschlusses kann die Anschlussgebühr nicht zurückgefordert werden.

Netznutzungsgebühr

Art. 14 ¹ Zur Deckung der jährlich anfallenden Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, Verwaltung, Verzinsung und Abschreibung der Anlage sowie Urheberrechtsgebühren ist monatlich pro aktivem Wohnungs- und Betriebsanschluss eine Netznutzungsgebühr zu entrichten.

² Die Trennung des Anschlusses wird von der Gemeinde nach schriftlicher Kündigung des Grundeigentümers/Mieters vorgenommen.

Festsetzung der Abgaben

Art. 15 ¹ Der Kostenrahmen für die Anschluss- und Netznutzungsgebühren sowie die Gebühr für die Trennung des Anschlusses beträgt:

a) Anschlussgebühren

- Pro Netzanschluss Fr. 1000.– bis Fr. 2500.–
- Pro Wohnung/Betrieb Fr. 200.– bis Fr. 500.–

b) Netznutzungsgebühren (inkl. Urheberrechtsgebühren)

- Pro Wohnung/Betrieb und Monat Fr. 6.– bis Fr. 25.–

c) Gebühr für die Trennung des Anschlusses

- Pro getrenntem Anschluss Fr. 50.– bis Fr. 100.–

² Innerhalb des Kostenrahmens nach Absatz 1a, 1b und 1c setzt der Gemeinderat die Anschluss- und Netznutzungsgebühren sowie die Gebühr für die Trennung des Anschlusses in einer separaten Gebührenverordnung in eigener Kompetenz fest. Die Gebührenverordnung wird öffentlich publiziert.

Schuldner der Abgabe;
Fälligkeit; Verzugszins

Art. 16 ¹ Schuldner der Anschlussgebühren ist der Grundeigentümer oder im Falle eines Baurechtes der Baurechtsberechtigte. Miteigentümer schulden die Abgaben im Verhältnis ihrer Eigentumsanteile. Massgebend sind die Rechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die an gemeinschaftlichen Eigentümern Beteiligten haben einen gemeinsamen Rechnungsempfänger zu bezeichnen.

² Die Anschlussgebühr ist mit dem Anschluss des Gebäudes an die Anlage fällig und innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

³ Schuldner der Netznutzungsgebühr ist der Grundeigentümer oder der Bauberechtigte, im Falle von Mietobjekten der Mieter.

⁴ Die Netznutzungsgebühr wird jährlich erhoben und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Das Inkasso kann an Dritte delegiert werden und die Rechnungsstellung nach deren eigenen internen Geschäftsrichtlinien erfolgen.

⁵ Für Zu- und Wegzügler sowie für neue Abonnenten erfolgt das Inkasso pro Rata ab Zuzugs- bzw. bis Wegzugsdatum oder ab Inbetriebnahme.

⁶ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des

vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Kündigung

Art. 17 Auf Ende eines jeden Monats kann der Anschluss schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten bei der Gemeindeverwaltung gekündigt werden.

Ausnahmen

Art. 18 Der Gemeinderat ist ermächtigt, für gemeinnützige und ähnliche Institutionen abweichende Gebührenregelungen zu treffen.

Haftungs- und Strafbestimmungen

Haftung

Art. 19 Die Gemeinde kann bei Betriebsausfällen, verursacht durch ordentliche oder ausserordentliche Umstände, weder für direkte noch für Folgeschäden behaftet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Widerhandlungen

Art. 20 ¹ Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement kann der Gemeinderat Bussen gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung verhängen.

² Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes

Art. 21 Bei widerrechtlich erstellten Anlagen verfügt der Gemeinderat unter Fristansetzung die Entfernung durch den Ersteller, mit Androhung der gesetzlichen Straffolgen und der Ersatzvornahme gemäss gültiger Baugesetzgebung.

Rechtspflege

Beschwerde

Art. 22 Gegen Verfügungen des zuständigen Gemeindeorgans kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Regierungsstatthalter erhoben werden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 23 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Beschlüsse und Bestimmungen, insbesondere das Antennenreglement vom 12. Mai 1982, auf.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2020

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

Martina Ingold

Eliane Bürki

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 29. Oktober 2020 bis 2. Dezember 2020 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 29. Oktober 2020 bekannt.

Inkwil, x. Dezember 2020

Die Gemeindeschreiberin:

Eliane Bürki